

Preisinformation gemäß §1 Abs. 4 AVBFernwärmeV

Die Energieversorgung Rochlitz GmbH (EVR) informiert, dass zum **01. Januar 2013** die Preisberechnung zur **Bestimmung des Arbeitspreises** für die Versorgung mit Fernwärme neu gefasst wird.

Die Umstellung auf die neue Preisberechnung erfolgt dabei für alle Kunden kostenneutral. Die derzeit geltenden Tarifblätter verlieren zum 31. Dezember 2012 ihre Gültigkeit.

Alle Fernwärmekunden der EVR erhalten dazu in den nächsten Wochen ausführliche, schriftliche Informationen. Die neue Preisregelung liegt ebenfalls im Heizwerk der EVR, Am Mönchswinkel 3, zur Einsicht aus.

Die neue, im Tarifblatt 02 unter 2.2 veröffentlichte Arbeitspreisänderungsformel gilt ebenfalls für alle Sondervertragskunden/Sondertarife.

Weitere Preisbestandteile der Sondervertragskunden/Sondertarife werden entsprechend der bestehenden Preisänderungsformeln mit dem Preisstand 01. Januar 2012 als neuem Basispreis revidiert.

**FERNWÄRMEVERSORGUNG
ROCHLITZ**

**Anlage zum
Fernwärmeversorgungsvertrag**

T A R I F B L A T T 02 - gültig ab 01. Januar 2013 –

1 PREISE (Stand: 01. Januar 2012)

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis ist das Entgelt für die an der Übergabestation vom FVU bereitgestellte Leistung.

Der Grundpreis beträgt jährlich: 21,09 €/kW

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh bezogene Wärme 0,10368 €

1.3 Messpreis

Er beträgt je Messgerät und Monat in folgenden Anschlusswertbereichen:

- bis	50 kW		7,81 €
- über	50 kW bis	100 kW	15,64 €
- über	100 kW bis	150 kW	23,45 €
- über	150 kW bis	200 kW	31,26 €
- über	200 kW bis	500 kW	39,07 €
- über	500 kW bis	1 000 kW	46,90 €
- über	1 000 kW		54,71 €

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

2 PREISÄNDERUNGEN

Die unter Ziffer 1.1 bis 1.3 genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Preisänderungsformeln:

2.1 Grundpreis

$$GP = GP_0 \left(0,20 + 0,40 \frac{L}{L_0} + 0,40 \frac{ID}{ID_0} \right)$$

2.2 Arbeitspreis

$$AP = AP_0 \left(0,70 \frac{IG}{IG_0} + 0,30 \frac{IH}{IH_0} \right)$$

2.3 Messpreis

Der unter 1.3 genannte Messpreis ändert sich im gleichen Verhältnis wie der unter 1.1. aufgeführte Grundpreis.

Hierbei bedeuten:

GP = der dem Abrechnungszeitraum zu Grunde liegende Grundpreis

GP₀ = der unter Ziffer 1.1 genannte Grundpreis (= Basispreis)

AP = der dem Abrechnungszeitraum zu Grunde liegende Arbeitspreis

AP₀ = der unter Ziffer 1.2 genannte Arbeitspreis (= Basispreis)

- L = durchschnittliche tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B2 laut Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. im Abrechnungszeitraum
- L₀ = durchschnittliche tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B2 Basiswert: Januar 2012 = 17,07 €/h
- Lohnvorteile irgendwelcher Art, die über den derzeitigen Stand hinaus aufgrund des Tarifvertrages zusätzlich zur tariflichen Vergütung gewährt werden (z. B. Verkürzung der Arbeitszeit, Lohnzulagen usw.) werden bei der Preisberichtigung entsprechend berücksichtigt.
- ID = durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 17, Reihe 2, unter GP-Nr. 253, lfd. Nr. 317 der dem Abrechnungszeitraum vorangegangenen Monate Dezember bis November
- ID₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel (siehe ID)
Basiswert: Januar 2012 = 123,5 (Basis 2005 = 100)
- IH = mit der monatlichen Wärmeabgabe gewichteter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Mineralölerzeugnisse, Klasse Heizöl, leicht, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 17, Reihe 2, unter GP-Nr. 192026007, lfd. Nr. 177, der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate Dezember bis November.
- IH₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Mineralölerzeugnisse, Klasse Heizöl, leicht (siehe IH)
Basiswert: Januar 2012 = 170,8 (Basis 2005 = 100)
- IG = mit der monatlichen Wärmeabgabe gewichtete Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas (Gesamtindex), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, unter der GP-Nr. 352, lfd. Nr. 626, Fachserie 17, Reihe 2, der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate Dezember bis November.
- IG₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas (siehe IG)
Basiswert: Januar 2012 = 150,5 (Basis 2005 = 100)

Die Neuberechnung der Preise anhand vorstehender Preisänderungsformeln erfolgt für jeden Abrechnungszeitraum innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

3 WÄRMEMESSUNG

Die Messung der von der Fernwärmeerzeugungsanlage abgegebenen Wärmemenge erfolgt durch Meßgeräte in der Übergabestation des Kunden.

Das FVU ist berechtigt, eine rechnerische Ermittlung des Wärmeverbrauches vorzunehmen für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder ein Meßergebnis durch einen Wärmemengenzähler nicht vorliegt.

4 RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 4.1 Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.
- 4.2 Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.
- 4.3 Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 4.4 Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von z. Z. 5,00 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden Zinssatzes berechnen.

5 ÄNDERUNG DES MESS- UND ABRECHNUNGSSYSTEMS

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von dem FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.